



Informationen zur Aufnahme auf die Liste der gemeinnützigen Einrichtungen für den Bezirk des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen

1. Wer wird auf die Liste aufgenommen?

Nach Nr. 2 der Allgemeinen Verfügung der Senatorin für Justiz und Verfassung über die Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen in Strafverfahren vom 01.07.2023 [Geldauflagen zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen - Generalstaatsanwaltschaft Bremen](#) müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine Einrichtung auf die von der Generalstaatsanwaltschaft Bremen geführte Liste aufgenommen werden können:

Einrichtungen mit Sitz in Bremen oder Bremerhaven:

- Aufgenommen werden juristische Personen, die
- ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO (Dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“) verfolgen und
- ihren Sitz in Bremen oder Bremerhaven haben.

Einrichtungen mit Sitz in der Metropolregion Nord-West:

- Aufgenommen werden juristische Personen, die
- ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO (Dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“) verfolgen,
- ihren Sitz in der Metropolregion Nord-West ([Startseite | Metropolregion Nordwest \(metropolregion-nordwest.de\)](#)) haben und
- im Rahmen ihrer Aufgaben in einem erheblichen, konkreten und nennenswerten Umfang fortlaufend für die Bürgerinnen und Bürger im Land Bremen wirken; nicht ausreichend ist insoweit die Erbringung von Beratungstätigkeiten oder die Verfolgung von Zwecken der Wissenschaft oder Forschung.

Einrichtungen mit Sitz außerhalb der Metropolregion Nord-West:

- Aufgenommen werden juristische Personen, die
- ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO (Dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“) verfolgen,
- ihren Sitz außerhalb der Metropolregion Nord-West ([Startseite | Metropolregion Nordwest \(metropolregion-nordwest.de\)](#)) haben und
- sich im Rahmen ihrer Aufgaben um Belange der Straffälligenhilfe oder der Unterstützung von Verletzten von Straftaten im Sinne des § 373b Strafprozessordnung kümmern (Opferhilfe) und dabei in einem erheblichen, konkreten und nennenswerten Umfang fortlaufend für die Bürgerinnen und Bürger im Land Bremen wirken.

Ein Anspruch auf Aufnahme auf die Liste besteht nicht.

2. Wie erfolgt die Aufnahme auf die Liste?

Einrichtungen, die auf die Liste aufgenommen werden möchten, müssen bei der Generalstaatsanwaltschaft Bremen einen Antrag stellen. Das Formular hierfür ist auf der Homepage der Generalstaatsanwaltschaft Bremen veröffentlicht. Der Antrag ist ausschließlich in elektronischer Form (E-Mail an office@gensta.bremen.de) einzureichen.

Dem Antrag beizufügen sind nach Nr. 3 Absatz 3 AV Geldauflagen insbesondere folgende Unterlagen (als einzelne Dokumente):

- (1) Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO; ab dem 01.01.2024 ersatzweise ein Nachweis über die Eintragung in das Zuwendungsempfängerregister gemäß dem dann in Kraft tretenden § 60b AO; bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts genügt eine entsprechende Selbsterklärung;
- (2) Satzung bzw. Gesellschaftervertrag in der aktuellen Fassung;
- (3) soweit es sich um eine in einem öffentlichen Register eingetragene juristische Person handelt: aktuellen Registerauszug;

3. Welche Verpflichtungen bestehen im Falle der Aufnahme in die Liste?

Einrichtungen, die auf die Liste aufgenommen wurden, sind nach Nr. 5 und 6 AV Geldauflagen insbesondere verpflichtet

- im Falle der Zuweisung einer Geldauflage die zuweisende Stelle (Amts-/Landgericht oder Staatsanwaltschaft) unverzüglich über den Eingang von (Raten-)Zahlungen und über deren Höhe sowie über die vollständige Begleichung der Geldauflage zu unterrichten;
- im Falle der Zuweisung einer Geldauflage, wenn (Raten-)Zahlungen nicht fristgemäß eingehen, zeitnah schriftlich die zuweisende Stelle (Amts-/Landgericht oder Staatsanwaltschaft) über das Ausbleiben der Zahlung zu informieren;
- spätestens bis zum 01.02. eines jeden Jahres der Generalstaatsanwaltschaft Bremen unaufgefordert für das Vorjahr die Gesamthöhe der zugewiesenen und der tatsächlich erhaltenen Geldbeträge mitzuteilen; sofern der erhaltene Betrag die Gesamtsumme von 1.500 € übersteigt oder die Generalstaatsanwaltschaft hierzu auffordert, ist über die Verwendung der erhaltenen Geldbeträge Rechenschaft zu legen. Ein Formular für den Rechenschaftsbericht ist auf der Homepage der Generalstaatsanwaltschaft Bremen veröffentlicht.